

§ 82

Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

(1) Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer, die eine Instrumentenflugberechtigung nicht besitzen, bedürfen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraumes (§ 10 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung) der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. die theoretische Ausbildung
2. die praktische Tätigkeit als Privatluftfahrzeugführer,
3. die Flugausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 6. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Funknavigation,
3. Technik.

(4) Die praktische Tätigkeit muß bei Bewerbern, die eine Gesamtflugzeit von weniger als 300 Stunden haben, mindestens 60 Flugstunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nach Erwerb einer Erlaubnis als Privatluftfahrzeugführer innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, davon mindestens 20 Stunden Überlandflug, umfassen.

(5) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 10 Flugstunden nach Instrumenten und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Fluglehrer innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 6.

(6) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 83

Nachtflugberechtigung

(1) Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Luftschiffführer, die eine Instrumentenflugberechtigung nicht besitzen, bedürfen zur Durchführung von Überlandflügen nach Sichtflugregeln bei Nacht der Nachtflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
2. die Flugausbildung.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers ausüben hat.